Inhaltsverzeichnis **Seite**

Präambel 2
§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten 2
§ 2 Definitionen 2
§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes 2
§ 4 Zulassung von Zuchtrichtern 2
§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters 2
§ 6 VDH-Richterliste 3
§ 7 Eintragung in die VDH-Richterliste 3
§ 8 Voraussetzungen 3
§ 9 Tätigkeiten im Ausland 3
§ 10 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer 4
§ 11 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen 4
§ 12 Spesen 4
§ 13 Verbindlichkeit 4
§ 14 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter 4
§ 15 Zuchtrichterausschuss 4
§ 16 Zuchtrichterversammlung 4
§ 17 Allgemeines und Gültigkeit 4
§ 18 Beendigung des Richteramtes 5
§ 19 Schlussbestimmungen 5
§20 Gültigkeit/Inkrafttreten 5
§21 Teilnichtigkeit 5

Durchführungsbestimmungen (DfB) zur Zuchtrichter-Ordnung (separates Dokument)
DfB „StBK Zuchtrichteranwärter“

Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel
Der St. Bernhards-Klub (StBK) steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Kör- und Zuchtrichter eine zentrale Funktion in der Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des StBK und seiner Landesgruppen.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten
1. Diese Ordnung stellt für den StBK eine Rahmenordnung dar; er kann weitergehende und zusätzliche Voraussetzungen beschließen. Diese Ordnung gilt entsprechend bei Zuchtzulassungsprüfungen (Körungen).
2. Die Zuchtrichter-Ordnung des StBK gilt zusammen mit der Zuchtrichter-Ordnung des VDH, der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH sowie der Satzung und allen aktuell gültigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen (DfB) des St.B.K in den jeweils gültigen Fassungen. Für den StBK gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich.
3. Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten ist der Hauptvorstand des St.B.K., der seine Zuständigkeit auf den Zuchtrichter-Obmann des StBK überträgt.
4. Die ZRO wird durch die Zuchtrichterversammlung beraten und beschlossen. Zu dieser ZRO können Durchführungsbestimmungen (DfB) erlassen werden. Sie treten durch die Bekanntgabe im Mitteilungsheft des StBK in Kraft.

§ 2 Definitionen
1. Mit der Bezeichnung Zuchtrichter (Spezialzuchtrichter) sind VDH/FCI-Zuchtrichter im Sinne der VDH Zuchtrichter-Ordnung gemeint und die in der VDH Richterliste eingetragen sind.
2. Spezial-Ausstellungen sind vom VDH termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen, die vom StBK ausgerichtet werden. Sonderschauen sind durch die Landesgruppen des StBK an VDH Ausstellungen angegliederte Spezialausstellungen.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes
1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des StBK
2. Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den St.B.K., den VDH (Verband Deutsches Hundewesen e.V.) und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.
3. Die Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter des StBK für St. Bernhards-Hunde ist mit der Mitgliedschaft im StBK untrennbar verknüpft.

§ 4 Zulassung von Zuchtrichtern
1. Ein Zuchtrichter wird für die Rasse Bernhardiner in den Varietäten langhaar und kurzhaar zugelassen.
2. Der Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur diejenigen Rassen und Gruppen bewerten, für die er zugelassen ist. Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung ist das Bewerten von Hunden auf termingeschützten Ausstellungen oder zuchtrelevanten Veranstaltungen von VDH/ FCI. Das Bewerten von Hunden auf Veranstaltungen außerhalb von VDH/FCI ist nicht untersagt und stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters
1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Bernhardiner ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard Nr. 61 vorzunehmen.
2. Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet.

Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.

3. Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.
4. Zu Anfragen des StBK im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
5. Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat an den Zuchtrichtertagungen des StBK teilzunehmen. Die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des VDH wird empfohlen. Er sollte mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren an einer Tagung teilnehmen.
6. Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwärter gilt Entsprechendes.
7. Der StBK hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuchtrichter Informationen des VDH erhalten, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

§ 6 VDH-Richterliste

1. Der VDH führt eine Richterliste mit allen Spezial-Zuchtrichtern des StBK
2. Änderungen werden im Verbandsorgan „Der Rassehund“ sowie im Mitteilungsheft des StBK bekannt gegeben. Die aktuelle Risterliste ist auf der Homepage des VDH veröffentlicht: http://www.vdh.de/ausstellungen/zuchtrichterliste

§ 7 Eintragung in die VDH-Richterliste

1. Die Eintragung erfolgt nur auf Antrag des Präsidenten bzw. des Richterobmannes des StBK an den VDH.
2. Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfungen und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (Hauptwohnung) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohnort i. S. d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).
3. Des Weiteren gelten bezüglich des VDH-Richterausweises die § 8 und 9 der Zuchtrichterordnung des VDH vollumfänglich.

§ 8 Voraussetzungen

1. Die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.
2. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die Ausbildung eines Zuchtrichters sind in der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH sowie der StBK Durchführungsbestimmung (DfB) - Zuchtrichteranwärter geregelt.
3. Zuchtrichter, die fünf Jahre oder länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer praktischen / mündlichen und einer das Zuchtschauwesen betreffenden theoretischen /schriftlichen Überprüfung bei der Prüfungskommission unterzogen haben, bevor sie wieder Einladungen zum Richten annehmen dürfen.

§ 9 Tätigkeiten im Ausland

Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI (fci.be/de/judges/) erfolgt sein:

- Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen im Ausland ist erst nach mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit innerhalb von 2 Jahren im Inland zulässig.
- Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen, Nationalen Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen.

- Der Präsident ist durch den Zuchtrichter in Schriftform über die Annahme eines Richteramtes im Ausland zu informieren.

§ 10 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer
Es gilt vollumfänglich der § 12 der Zuchtrichterordnung des VDH.

§ 11 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen
Es gilt vollumfänglich der § 13 der Zuchtrichterordnung des VDH in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Spesen
1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt.
2. Anspruch auf Erstattung der Reisekosten auf Körveranstaltungen des St.B.K., Spezialzuchtschauen oder vom StBK angegliederten Sonderschauen haben Kör- und Zuchtrichter nach den vom StBK in der aktuell gültigen Beitrags- und Finanzordnung festgelegten Sätzen.
3. Für andere Ausstellungen, als den vorgenannten, kann die Spesenregelung des VDH oder deren Mitgliedsvereine bzw. die Spesenregelung der FCI angewendet werden.
4. Zuchtrichteranwärter können grundsätzlich keinen Anspruch auf Spesenerstattung erheben.

§ 13 Verbindlichkeit
Sobald die Urteile (Platzierung/Formwertnote) durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 14 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter
- Spezial-Zuchtrichter des StBK sind befugt, für Bernhardiner der Varietäten langhaar und kurzhaar auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotyp Beurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen anlässlich einer Körveranstaltung vorzunehmen.
- Sie sind befugt für Hunde ohne VDH/FCI Ahnentafel, eine Phänotyp-Beurteilung zwecks Registrierung im Register des StBK durchzuführen. Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu „Ausstellungs- und Arbeitszwecken“. (siehe DfB Zuchtbuch_Register“)

§ 15 Zuchtrichterausschuss
Der Zuchtrichterausschuss des StBK ist nach § 41 der Satzung des StBK geregelt und ist gleichzeitig die Prüfungskommission. Die Mitglieder müssen ausbildungsberechtigte deutsche Zuchtrichter des StBK sein. Der Vorsitzende oder eines der Mitglieder müssen vom VDH zur Abnahme der Prüfungen ermächtigt sein.

§ 16 Zuchtrichterversammlung
1. Der Zuchtrichterobmann des StBK beruft im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand des StBK mindestens einmal jährlich eine Zuchtrichterbesprechungen ein, legt die Tagesordnung fest und fungiert als Versammlungsleiter.
2. Er vertritt die Zuchtrichter gegenüber dem VDH und ist vom Hauptvorstand des StBK in allen Fragen des Zuchtrichter- und Zuchtrichterausbildungswesens zu hören.
3. Er führt die Zuchtrichterliste (inklusive Lehr- und Prüfungsrichter). Dabei meldet er Änderungen an den VDH und veröffentlicht diese im Mitteilungsheft des St.B.K.
4. Er organisiert die Fortbildung der Zuchtrichter.
5. Bei Differenzen von Zuchtrichtern mit Organen des Klubs oder satzungsmäßigen Einrichtungen, Mitgliedern oder Außenstehenden ist der Zuchtrichterobmann zu hören.

§ 17 Allgemeines und Gültigkeit
Es gelten vollumfänglich der § 21 bis 26 der Zuchtrichterordnung des VDH sowie ergänzend die Satzung und Ehrengerichtsordnung des StBK in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 18 Beendigung des Richteramtes
1. Zuchtrichter, die aus persönlichen Gründen das Zuchtrichteramt nicht mehr ausüben können oder wollen, sind auf deren Antrag durch den Hauptvorstand in Absprache mit dem Zuchtrichterobmann von ihren Zuchtrichterpflichten zu entbinden. In diesem Falle ist der Zuchtrichterausweis dem Hauptvorstand unaufgefordert auszuhändigen.
2. Wenn der Zuchtrichter gegen seine Pflichten verstoßen hat oder sich seines Amtes unwürdig zeigte, erfolgt auf Antrag der Mitgliederversammlung (Satzung § 20 (7)) die Abberufung des Zuchtrichters durch das Ehrengericht. Auch hier ist der Zuchtrichterausweis durch den Hauptvorstand einzuziehen.

§ 19 Schlussbestimmungen
1. Der StBK ist zur Erstellung bzw. Angleichung der Zuchtrichterordnung des StBK an die entsprechende Zuchtrichter-Ordnung des VDH verpflichtet. Die DfB Zuchtrichteranwärter des StBK ist der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH gleichgestellt.
2. Änderungen der Zuchtrichter-Ordnung und ihrer DfB erfolgen gemäß Satzung, Abschnitt VII, § 41 (3).

§20 Gültigkeit/Inkrafttreten
Die Zuchtrichterordnung wurde am 18.10.2026 in Alsfeld durch die Zuchtrichterversammlung aktualisiert und bestätigt.

§21 Teilnichtigkeit
Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.